



Auf der Grundlage meiner Zuständigkeit gemäß § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) sowie in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und gem. §§ 1 und 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der entsprechend geltenden Fassung ergeht gemäß § 14 BPolG folgende Allgemeinverfügung:

Allgemeinverfügung

zum Verbot des Mitführens von gefährlichen Werkzeugen unter Androhung eines Zwangsgeldes

1. Die Allgemeinverfügung gilt im Zeitraum vom 27. Juli 2018, 18:00 Uhr bis 28. Juli 2018, 06:00 Uhr sowie vom 28. Juli 2018, 18:00 Uhr bis 29. Juli 2018, 06:00 Uhr.
2. Der Geltungsbereich umfasst im oben genannten Zeitraum, den Gebäudekomplex des Kölner Hbf inklusive Gleisanlagen. Ausgenommen ist der U-Bahn/Stadtbahn Bereich.
3. Die Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die sich im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung aufhalten bzw. diesen betreten. –Ausnahmen hierzu siehe 3.1-
 - 3.1 Vom Mitführverbot gem. Nr. 4 sind ausgenommen:
 - 3.1.1 Polizeikräfte, Zoll, Bundeswehr, Bezirklicher Ordnungsdienst, Feuerwehr, Rettungsdienste, medizinische Versorgungsdienste, Sicherheitsdienstmitarbeiter der DB AG oder deren Beauftragte, Mitarbeiter ausgewiesener Sicherheitsdienste, Mitarbeiter von Geld- und Werttransporten und das Zugbegleitpersonal der Eisenbahnverkehrsunternehmen.
 - 3.1.2 Gastronomieunternehmen hinsichtlich der Nutzung von Messern aller Art.

3.1.3 Bahnreisende Fahrgäste dürfen Schuss- und Schreckschusswaffen, sowie Messer transportieren (i.S.d. Waffengesetzes), wenn diese in einem geschlossenen, gesicherten Behälter transportiert werden und die Bestimmungen des Waffengesetzes erfüllt sind.

3.1.4 Handwerker, Gewerbetreibende und deren Angestellte dürfen Messer mitführen, wenn sie zur Erfüllung eines konkreten Auftrages im Geltungsbereich benötigt werden.

3.1.5 Besondere Ausnahmen sind bei der Bundespolizeiinspektion Köln zu beantragen.

4. Es ist während des Geltungszeitraumes (Nr.1) im vorgenannten Geltungsbereich (Nr. 2) verboten, gefährliche Werkzeuge mitzuführen oder zu benutzen.

Definition gefährlicher Werkzeuge im Sinne dieser Allgemeinverfügung:

Unter einem Werkzeug ist jeder Gegenstand zu verstehen, der durch menschliche Kraft gegen einen Körper in Bewegung gesetzt werden kann, um ihn zu verletzen. Gefährlich ist ein Werkzeug, das nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art und seiner konkreten Anwendung als Angriff- oder Verteidigungsmittel im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen und zweckentfremdet mitgeführt wird. In der Regel handelt es sich dabei um Messer jeglicher Art, sowie Schlaggegenstände wie Baseballschläger und Beile o.ä., die ebenfalls als Gewalt- oder Drohmittel verletzungsg geeignet sind.

Ausgenommen von dem Verbot sind erlaubte Tierabwehrsprays.

5. Die Einhaltung des Verbotes wird durch die Bundespolizei überwacht. Bei Zuwiderhandlung oder Weigerung kommen ein Platzverweis sowie die Anregung eines Hausverbotes und Beförderungsausschlusses durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen aufgrund der Gefährdung Mitreisender gemäß § 8 Eisenbahn-Verkehrsordnung in Betracht.

6. Die Allgemeinverfügung tritt am 27. Juli 2018 in Kraft.

7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

8. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung drohe ich gemäß § 13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) ein Zwangsgeld in Höhe von **100,- Euro** an. Sollte das Zwangsgeld uneinbringlich sein, kann das Verwaltungsgericht auf

meinen Antrag gemäß § 16 Absatz 4 VwVG Ersatzzwangshaft für jeden Fall der Zuwi-
derhandlung anordnen.

Begründung:

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der

1. Bundespolizeidirektion Sankt Augustin
Bundesgrenzschutzstraße 100
53757 Sankt Augustin

2. Bundespolizeiinspektion Köln
Marzellenstraße 3-5
50667 Köln

während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Absatz
4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Wider-
spruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundespolizeidirektion Sankt Augustin,
Bundesgrenzschutzstraße 100, in 53757 Sankt Augustin schriftlich oder zur Niederschrift ein-
zulegen.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch gegen diese Allge-
meinverfügung somit keine aufschiebende Wirkung. Der Sofortvollzug ist hier im öffentlichen
Interesse, insbesondere auch im Interesse Dritter zum Schutz des höherwertigen Rechtsgutes
der körperlichen Unversehrtheit gegenüber den persönlichen Belangen Einzelner erforderlich.
Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag auf Wiederherstellung der auf-
schiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zulässig (§
80 Abs. 5 VwGO).

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG in der derzeit
geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am 19. Juli 2018 als bekannt gegeben.

gez.
Pawendenat

Für die Richtigkeit:

L. Düren

Heseding, PHK

